

§ 2

Alle Festsetzungen in der Satzung der Ortsgemeinde Neuendorf über die Klarstellung und Erweiterung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Neuendorf, welche am 21.07.2001 bekannt gemacht wurde und am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft trat, werden für den Änderungsbereich aufgehoben.

§ 3

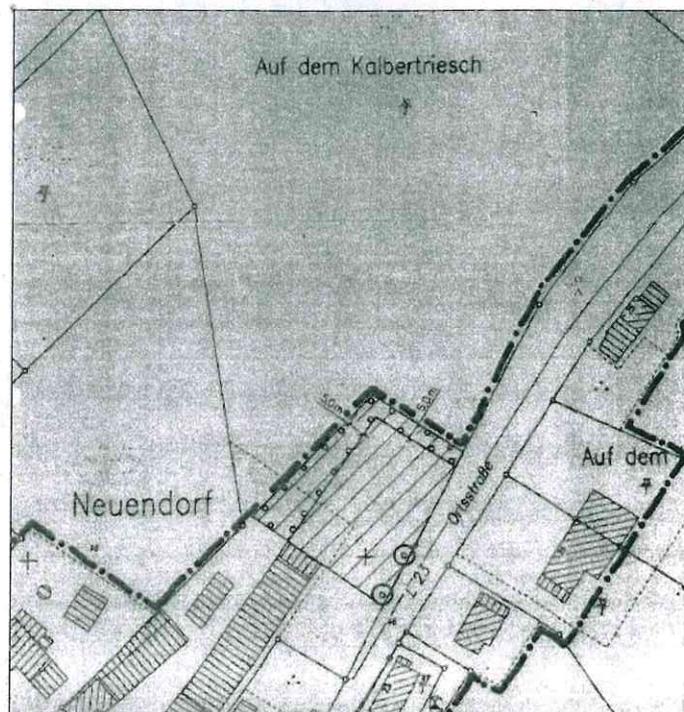
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neuendorf, den 03.01.2012

gezeichnet Siegel

Bartz, Ortsbürgermeister

Anlage zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Neuendorf über die Klarstellung und Erweiterung der im Zusammenhang bebauten Ortslage



**Hinweise**

Die oben aufgeführte Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

## Bekanntmachung

### der 1. Änderung der Satzung

der Ortsgemeinde Neuendorf über die Klarstellung und Erweiterung der im Zusammenhang bebauten Ortslage

Aufgrund von § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Neuendorf folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 Baugesetzbuch auf dem Grundstück Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstücksnummer 30/2 durch Erweiterung einbezogene Außenbereichsfläche wird aus dem Satzungsbereich herausgenommen. Die Fläche ist auf der dieser Satzung beigelegten Kartenunterlage schraffiert dargestellt. Die Satzungsänderung betrifft nur diesen Bereich.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Neuendorf, den 03.01.2012*

*gezeichnet Siegel*

*Werner Bartz, Ortsbürgermeister*